

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L1361) Juni 2024

**Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde informiert:
Jobangebot als Messgehilfe. Erste Informationen zur vorläufigen Besitzeinweisung.**

Die Vorarbeiten zur vorläufigen Besitzeinweisung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L1361) gehen weiter zügig voran.

Zur Durchführung von Vermessungsarbeiten stellt die Teilnehmergeinschaft interessierte Bewerber als **Messgehilfen** ein. Die Arbeit ist für rüstige Rentner oder als Ferienjob für Schüler ab 16 Jahre und Studenten geeignet, die Spaß an körperlicher Arbeit in der freien Natur haben. Die Arbeiten werden sich voraussichtlich von Juli bis November 2024 erstrecken und werden momentan mit 12,41 €/Std entlohnt.

Vermessungsarbeiten laufen aber auch bereits schon seit einiger Zeit im Verfahrensgebiet. Grundstücke des neuen Bestandes in Wäldern und in Streuobstbereichen wurden dabei schon größtenteils mit neuen Grenzmarken versehen. In Kürze beginnt verstärkt die Phase der Abmarkung der Grundstücke in der freien Feldlage. Hierzu werden in den nächsten Monaten Messtrupps aus verschiedenen Landkreisen unterwegs sein. Sie bringen die Grenzmarken ein oder verpflocken die neuen Grenzen bis zur vorläufigen Besitzeinweisung. Begonnen wird zunächst auf den Gemarkungen der Landkreise Calw und Böblingen.

Bitte achten Sie bei der Benutzung der Wege und der Bewirtschaftung der Flächen auf die zu den Grenzpunkten geschlagenen Holzpflocke, sobald diese angebracht werden. Sie dienen dem Auffinden der Grundstücke zur vorläufigen Besitzeinweisung und sind vor Ort zu belassen.

Die Grundstückseigentümer werden voraussichtlich im Herbst 2024 in den vorläufigen Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Der genaue Zeitpunkt (Stichtag) wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Mit der **vorläufigen Besitzeinweisung** gehen Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Dies ist dann auch der sogenannte Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke und legt den Anspruch eines jeden Teilnehmers fest.

Gleichzeitig zu der vorläufigen Besitzeinweisung ergehen auch sogenannte **Überleitungsbestimmungen**. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung setzen sich die **Pachtverhältnisse an der Landabfindung des Eigentümers** fort. Aus diesem Grunde wird empfohlen, dass sich die Verpächter unmittelbar nach Bekanntgabe der Landabfindung mit ihren Pächtern in Verbindung setzen.

Zur Besitzeinweisung erhält jeder Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren rechtzeitig Unterlagen über die Besitzeinweisung und die neuen Grundstücke gestellt. Die Verwaltungsakte zur Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen sowie weitere Informationen werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese und weitere Informationen zum laufenden Flurbereinigungsverfahren können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (www.LGL-BW.de/2714) eingesehen werden.

Für eventuelle Rückfragen und bei Interesse an einer Tätigkeit als Messgehilfe steht Ihnen von der Abteilung Vermessung und Flurneuordnung Herr Korneck (Tel. 07121 / 480 – 3091, j.korneck@kreis-reutlingen.de) zur Verfügung.

gez. Sigrid Schnelle